

10.1

Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)

Beschluss des Hochschulrats vom 27. Juni 2001

Der Hochschulrat der Interkantonalen¹ Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 18 Ziffer 25 und auf § 33 Ziffer 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, beschliesst:

(Stand: 20. Dezember 2022)

§ 1 Rechtsmittelbelehrung

Entscheide von Organen der Interkantonalen² Hochschule für Heilpädagogik, die dem Hochschulrat nachgeordnet sind, enthalten, soweit sie an den Hochschulrat weitergezogen werden können, folgende Rechtsmittelbelehrung:

«Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an das Hochschulamt des Kantons Zürich, zuhanden des Hochschulrats, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.»³

§ 2 Formelle Prüfung des Rekurses

Die mit der Instruktion des Rekurses beauftragte Person prüft, ob der Rekurs den Vorschriften über Frist und Form genügt. Fehlt eine hinreichende Begründung, so erhält die Rekurrentin oder⁴ der Rekurrent die Gelegenheit, innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist die Begründung nachzuliefern oder zu ergänzen. Mit der Aufforderung wird ihr oder ihm mitgeteilt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werde, sollte sie oder er für diesen keine hinreichende Begründung geben.

¹ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Name der Hochschule vervollständigt zwecks Konsistenz mit anderen Erlassen.

² Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Name der Hochschule vervollständigt zwecks Konsistenz mit anderen Erlassen.

³ Fassung vom 28. August 2018.

⁴ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Ersatz aller Schrägstriche im Dokument durch «oder» zwecks barrierefreier Darstellung. Diese einzelnen Änderungen werden nachfolgend nicht mehr separat im vorliegenden Dokument ausgewiesen.

§ 3 Stellungnahme der Hochschule⁵

Genügt der Rekurs den Vorschriften über Frist und Form, so wird er der Hochschulleitung⁶ zur Stellungnahme unterbreitet. Die Frist hierfür beträgt in der Regel höchstens dreissig Tage.⁷

§ 4 Stellungnahme der Rekurrentin oder des Rekurrenten

Die Meinungsäusserung der Hochschule wird der Rekurrentin oder dem Rekurrenten zugestellt. Sie oder er hat Gelegenheit, zur Stellungnahme der Hochschule ihre oder seine Gegenbemerkungen anzubringen. Die Frist hierfür beträgt in der Regel dreissig Tage. Gleichzeitig wird die Rekurrentin oder der Rekurrent aufgefordert, innert dreissig Tagen einen Kostenvorschuss (in der Regel mindestens Fr. 300.-) auf das angegebene Konto einzuzahlen. Die Aufforderung wird mit dem Hinweis verbunden, dass bei nicht fristgemässer Bezahlung auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

§ 5 Befreiung vom Kostenvorschuss

¹ Rekurrentinnen oder Rekurrenten, die nachweislich nicht in der Lage sind, den Kostenvorschuss zu leisten, werden auf Gesuch hin von dieser Verpflichtung befreit. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist, innerhalb der der Kostenvorschuss zu leisten wäre, gestellt werden.

² Wird das Gesuch um Befreiung von der Pflicht, einen Kostenvorschuss zu leisten, abgelehnt, so wird der Rekurrentin oder dem Rekurrenten zur Leistung des Kostenvorschusses eine Nachfrist von zehn Tagen eingeräumt.

§ 6 Nichteintreten mangels Kostenvorschuss

Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Kostenvorschuss geleistet noch ein Gesuch um Erlass eingereicht, so bereitet die mit der Instruktion beauftragte Person den Entscheid auf Nichteintreten vor.

§ 7 Präsidialentscheide

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hochschulrates entscheidet über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, soweit nötig, über die Gewährung beziehungsweise den Entzug der aufschiebenden Wirkung und über offensichtlich unzulässige Rekurse.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Hochschulrates ist zuständig für die Abschreibung des Rekurses von der Geschäftskontrolle wegen Rückzuges oder wegen sonstiger Gegenstandslosigkeit.

³ Gegen Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten nach Abs. 1 kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Hochschulrat Rekurs eingereicht werden. Die Präsidentin oder der Präsident tritt bei der Behandlung des Rekurses im Hochschulrat in den Ausstand.⁸

⁵ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Hochschule statt Schule.

⁶ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: Hochschulleitung statt Schulleitung.

⁷ Fassung vom 1. März 2010.

⁸ Eingefügt am 1. März 2010.

§ 8 Vorbereitung des Entscheides und Beschlussfassung

Wird der Kostenvorschuss eingezahlt oder wird die Rekurrentin oder der Rekurrent von dessen Leistung befreit, so bereitet die mit der Instruktion beauftragte Person gestützt auf die Akten und gegebenenfalls auf weitere Abklärungen den Rekursentscheid vor und stellt den Entwurf der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hochschulrates zu. Diese oder dieser kann Änderungen oder weitere Abklärungen verlangen. Findet nach Eingang des (gegebenenfalls bereinigten) Entwurfes in den folgenden zwanzig Tagen keine Sitzung des Hochschulrates statt, so wird der Entwurf den Mitgliedern zur Beschlussfassung auf dem Zirkularweg unterbreitet. Erhebt wenigstens ein Mitglied des Hochschulrates innerhalb von zehn Tagen Einspruch (eine Begründung wird nicht gefordert), so ist der Rekurs auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung des Hochschulrates zu setzen oder ist dieser gegebenenfalls zu einer besonderen Sitzung einzuberufen. Wird kein Einspruch erhoben, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident des Hochschulrates den Rekursentscheid als beschlossen.

§ 9 Rechtsmittelbelehrung

Der Rekursentscheid sowie andere anfechtbare Entscheide des Hochschulrates enthalten folgende Rechtsmittelbelehrung:

«Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Hochschule für Heilpädagogik, zuhanden der Rekurskommission, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich, zu richten.»

§ 10 Entscheidgebühr

Weist der Hochschulrat den Rekurs ganz oder teilweise ab, so auferlegt er der Rekurrentin oder dem Rekurrenten in der Regel eine Entscheidgebühr.

§ 11 Vernehmlassung

Wird gegen einen Entscheid des Hochschulrates Rekurs eingereicht und der Hochschulrat zur Vernehmlassung eingeladen, so gibt diese namens des Hochschulrates in der Regel die Präsidentin oder der Präsident ab. Sie oder er kann im Einzelfall die Aufgabe der Rektorin oder dem Rektor übertragen.

§ 11a⁹ Anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement keine Regelung trifft, sind die Vorschriften des Kantons Zürich über die Verwaltungsverwaltungspflege anzuwenden.¹⁰

§ 11b¹¹ Übergangsbestimmung

Die Änderungen vom 1. März 2010 gelten für die Rekurse, die nach dem 31. Mai 2010 eingereicht werden.¹²

⁹ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: § 11a statt § 11bis zwecks barrierefreier Darstellung.

¹⁰ Eingefügt am 1. März 2010.

¹¹ Redaktionelle Änderung vom 20. Dezember 2022: § 11b statt § 11ter zwecks barrierefreier Darstellung.

¹² Eingefügt am 1. März 2010.

§ 12 Aufhebung geltenden Rechts

Das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 19. Dezember 1995 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es ist der Dozentenschaft und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.